

Mühlmeyer
Richard

Lernsituationen zur Betriebslehre der Banken und Sparkassen

2

*Arbeitsbuch zur Förderung der beruflichen
Handlungsfähigkeit*



Merkur 
Verlag Rinteln

Wirtschaftswissenschaftliche Bücherei für Schule und Praxis

Begründet von Handelsschul-Direktor Dipl.-Hdl. Friedrich Hutkap †

Verfasser:

Dipl.-Kfm. Jürgen Mühlmeier, Studiendirektor

Dipl.-Hdl. Willi Richard, Studiendirektor

Fast alle in diesem Buch erwähnten Hard- und Softwarebezeichnungen sind eingetragene Warenzeichen.

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages. Hinweis zu § 60a UrhG: Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Einwilligung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

Die Merkur Verlag Rinteln Hutkap GmbH & Co. KG behält sich eine Nutzung ihrer Inhalte für kommerzielles Text- und Data Mining (TDM) im Sinne von § 44b UrhG ausdrücklich vor. Für den Erwerb einer entsprechenden Nutzungserlaubnis wenden Sie sich bitte an copyright@merkur-verlag.de.

Umschlagfotos:

Bild links: Markus Goetzke, Commerzbank AG

Bild rechts oben: Frank11 – www.colourbox.de

Bild rechts unten: #224153 – www.colourbox.de

S. 170: #8 – www.colourbox.de

S. 170: Phovoir – www.colourbox.de

* * * * *

5. Auflage 2025

© 2021 by Merkur Verlag Rinteln

Gesamtherstellung:

Merkur Verlag Rinteln Hutkap GmbH & Co. KG, 31735 Rinteln

E-Mail: info@merkur-verlag.de

lehrer-service@merkur-verlag.de

Internet: www.merkur-verlag.de

Merkur-Nr. 1857-05

ISBN 978-3-8120-1186-0

Das Arbeitsbuch „Lernsituationen zur Betriebslehre der Banken und Sparkassen 2“ ist der zweite Teil einer zweibändigen Reihe für den Ausbildungsberuf „Bankkaufmann/Bankkauffrau“. Das Arbeitsbuch beinhaltet die bankbetrieblichen Lernfelder, die im **Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung** (Ende der Ausbildung) geprüft werden, und zwar

- Lernfeld 8:** Kunden über die Anlage in Finanzinstrumenten beraten
- Lernfeld 9:** Baufinanzierungen abschließen
- Lernfeld 12:** Kunden über Produkte der Vorsorge und Absicherung informieren
- Lernfeld 13:** Finanzierungen für Geschäfts- und Firmenkunden abschließen

Die Gliederung folgt somit dem Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf „Bankkaufmann und Bankkauffrau“ vom 13.12.2019. Der Rahmenlehrplan ist mit der Verordnung über die Berufsausbildung zum Bankkaufmann und zur Bankkauffrau vom 05.02.2020 abgestimmt. Die Verordnung trat am 01.08.2020 in Kraft.

Zentrales Ziel der Berufsschule ist es, die **Handlungskompetenz** der Auszubildenden zu fördern. Die Lernfelder orientieren sich deshalb an Handlungsfeldern, die für die Berufsausübung bedeutsam sind. Lernen vollzieht sich in vollständigen Handlungen, möglichst selbst ausgeführt oder gedanklich nachvollzogen (vgl. Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Bankkaufmann und Bankkauffrau, Teil III Didaktische Grundsätze).

Das Arbeitsbuch konkretisiert die Lernfelder des Rahmenlehrplans in Form von **Lernsituationen**. Die Situationsbezogenheit und die Problemorientierung der Lernsituationen fördern die **berufliche Handlungsfähigkeit** der Auszubildenden. Die Lernsituationen dokumentieren damit den Gedanken der **Kompetenzorientierung**.

Lernbuch Kap. x.x

Das Arbeitsbuch ist mit dem **Lernbuch „Betriebslehre der Banken und Sparkassen 2 – kompetenzorientiert“** (Merkur-Nr. 0857) inhaltlich abgestimmt.

Zu Beginn jeder Situation verweisen Kapitelangaben auf die im Lernbuch enthaltenen Fachinformationen, auf die bei Bedarf zugegriffen werden kann.

Es ist daher ideal, wenn Lernbuch und Arbeitsbuch gemeinsam im Unterricht eingesetzt werden.

Das Lernbuch eignet sich als Informationspool für die Erarbeitung der Lernsituationen. Die Fachinhalte des Lernbuchs bieten im Verbund mit den Lernsituationen des Arbeitsbuchs – beispielsweise im Hinblick auf die Recherche relevanter Informationen im Internet sowie dem Einsatz von Textverarbeitungs-, Präsentations- und Tabellenkalkulationsprogrammen – vielfältige Möglichkeiten, **digitale Kompetenzen** fächerübergreifend auszubilden.

Die Erarbeitung und Umsetzung der didaktischen Jahresplanung ist zentrale Aufgabe einer dynamischen Bildungsgangarbeit. Um diesen Prozess anzustoßen, wird auf der Internetseite des Verlags zu den Lernsituationen des Arbeitsbuchs eine **modellhafte didaktische Jahresplanung** angeboten (→ www.merkur-verlag.de, Schlagwort „1857“). Das dort verwendete Schema zur **Dokumentation von Lernsituationen** integriert die **Kategorie Digitale Kompetenzen**. In dieser Kategorie wird durch die Dokumentation des digitalen Kompetenzerwerbs und mittels weiterer Arbeitsaufträge sichergestellt, dass und in welcher Weise die Integration von Aspekten digitaler Kompetenzförderung erfolgt.

Im Frühjahr 2025

Die Verfasser

LERNFELD 8: KUNDEN ÜBER DIE ANLAGE IN FINANZINSTRUMENTEN BERATEN

1 Gläubiger- und Teilhabereffekten vergleichen



Situation:

Emilia Welters ist Kundin der Kundenbank AG. Sie hat in einer Informationschrift über die Geldanlage die nachfolgend abgedruckten Wertpapiere gefunden. Sie bittet Sie als Kundenberater(-in) der Kundenbank AG, ihr Auskunft über die beiden Papiere zu erteilen.

15. Januar 1,50 % Euro-Anleihe von 2017/2027 WKN 353950 € 1000,00

€ 1000,00 Nr. 24198

INTEX
Aktiengesellschaft
Bonn

1,50 %

Inhaber-Teilschuldverschreibung
über eintausend Euro

1000 Euro

der 1,50 % Anleihe von 2017/2027 im Gesamtnennbetrag von Euro 150 000 000,- eingeteilt in
24 000 Teilschuldverschreibungen von je € 5000,-
Nr. 00 001 bis 24 000
27 000 Teilschuldverschreibungen von je € 1000,-
Nr. 24 001 bis 51 000
30 000 Teilschuldverschreibungen von je € 100,-
Nr. 51 001 bis 81 000

Für diese Teilschuldverschreibungen gelten die umseitig abgedruckten Anleihebedingungen. Danach verpflichten wir uns insbesondere dem Inhaber dieser Teilschuldverschreibung den Betrag von EINTAUSEND EURO mit 1,50 % jährlich zu verzinsen und die Teilschuldverschreibung bei Fälligkeit bedingungsgemäß einzulösen. Die Zinsen werden jährlich nachträglich am 15. Januar eines jeden Jahres gezahlt.

Bonn, im Januar 2017

INTEX AKTIENGESELLSCHAFT
Laura B...
Kontrollunterschrift

Für die obige Anleihe haben wir das Amt als Treuhänderin der jeweiligen Gläubiger nach Maßgabe der Anleihebedingungen übernommen.
Düsseldorf, im Januar 2017
Deutsche Bank Aktiengesellschaft
Herbst

Teil 1

Teil 3

INTEX
Aktiengesellschaft

8. Jahreszinsschein zur Inhaber-Teilschuldverschreibung über € 1000,00 der 1,50 % Euro Anleihe von 2017/2027, zahlbar mit 15,00 € am 15. Januar 2025 bei den in den Anleihebedingungen genannten Zahlstellen.

Zinsschein 8
353950

INTEX Aktiengesellschaft
24198 € 15,00
15. Januar 2025

Laura B...

INTEX
Aktiengesellschaft

7. Jahreszinsschein zur Inhaber-Teilschuldverschreibung über € 1000,00 der 1,50 % Euro Anleihe von 2017/2027, zahlbar mit 15,00 € am 15. Januar 2024 bei den in den Anleihebedingungen genannten Zahlstellen.

Zinsschein 7
353950

INTEX Aktiengesellschaft
24198 € 15,00
15. Januar 2024

Laura B...

INTEX
Aktiengesellschaft

10. Jahreszinsschein zur Inhaber-Teilschuldverschreibung über € 1000,00 der 1,50 % Euro Anleihe von 2017/2027, zahlbar mit 15,00 € am 15. Januar 2027 bei den in den Anleihebedingungen genannten Zahlstellen.

Zinsschein 10
353950

INTEX Aktiengesellschaft
24198 € 15,00
15. Januar 2027

Laura B...

INTEX
Aktiengesellschaft

9. Jahreszinsschein zur Inhaber-Teilschuldverschreibung über € 1000,00 der 1,50 % Euro Anleihe von 2017/2027, zahlbar mit 15,00 € am 15. Januar 2026 bei den in den Anleihebedingungen genannten Zahlstellen.

Zinsschein 9
353950

INTEX Aktiengesellschaft
24198 € 15,00
15. Januar 2026

Laura B...

Teil 2



Teil 4



Aufgaben:

- 1 Erklären Sie der Kundin, um welche Wertpapiere es sich handelt.
- 2 Nennen Sie ihr die Rechte, die das jeweilige Wertpapier dem Eigentümer verbrieft.
- 3 Erklären Sie Frau Welters,
 - a) wer Emittent dieser Wertpapiere ist,
 - b) welche Art der Mittelbeschaffung der Emittent in den beiden Fällen gewählt hat,
 - c) welche Vor- und Nachteile die jeweilige Emission dem Emittenten bietet.
- 4 Geben Sie der Kundin an, aus welchen Teilen diese Wertpapiere bestehen und was diese Wertpapierteile verbrieften.
- 5 Vergleichen Sie Teil 3 mit Teil 4. Stellen Sie der Kundin die Unterschiede heraus.
- 6 Geben Sie Frau Welters an, wie der letzte Abschnitt des Teils 4 bezeichnet wird und welche Funktion er erfüllt.
- 7 Die Kundin möchte wissen, wann der Ertrag zu dem in Teil 1 bzw. zu dem in Teil 2 abgedruckten Wertpapier gezahlt wird.
- 8 Erklären Sie der Kundin, warum Wertpapiere in Urkundenform – sogenannte effektive Stücke – in der Praxis kaum noch anzutreffen sind.

2 Die Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes bei der Anlageberatung beachten



Situation:

Im Rahmen einer internen Weiterbildungsveranstaltung der Kundenbank AG stellt sich heraus, dass die Kundenberater(-innen) zwar in der Lage sind, eine kundenorientierte Anlageberatung durchzuführen. Es zeigt sich jedoch auch, dass viele Mitarbeiter(-innen) in ihren Kundenberatungsgesprächen eher „aus dem Bauch heraus“ agieren und sich ihren rechtlichen Verpflichtungen nicht immer in hinreichendem Maße bewusst sind.

Aufgabe:

Kreditinstitute sind vor der Durchführung von Wertpapierdienstleistungen verpflichtet, im Falle einer Anlageberatung Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes einzuhalten.

Stellen Sie zusammen, welche Verhaltensregeln das Wertpapierhandelsgesetz (siehe Auszug auf S. 10) im Rahmen der Anlageberatung für Wertpapierdienstleistungsunternehmen vorsieht.

Verhaltensregeln nach dem Wertpapierhandelsgesetz im Überblick

Allgemeine Verhaltensregeln nach § 63

Besondere Verhaltensregeln nach § 64

Wertpapierhandelsgesetz Abschnitt 11

Verhaltenspflichten, Organisationspflichten, Transparenzpflichten

§ 63 Allgemeine Verhaltensregeln; Verordnungsermächtigung

(1) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist verpflichtet, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse seiner Kunden zu erbringen;

(2) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat einem Kunden, bevor es Geschäfte für ihn durchführt, die allgemeine Art und Herkunft von Interessenkonflikten und die zur Begrenzung der Risiken der Beeinträchtigung der Kundeninteressen unternommenen Schritte eindeutig darzulegen, soweit die organisatorischen Vorkehrungen nach § 80 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden wird. [...]

(3)–(6) [...]

(7) Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind verpflichtet, ihren Kunden rechtzeitig und in verständlicher Form angemessene Informationen über das Wertpapierdienstleistungsunternehmen und seine Dienstleistungen, über die Finanzinstrumente und die vorgeschlagenen Anlagestrategien, über Ausführungsplätze und alle Kosten und Nebenkosten zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, damit die Kunden nach vernünftigem Ermessen die Art und die Risiken der ihnen angebotenen oder von ihnen nachgefragten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen verstehen und auf dieser Grundlage ihre Anlageentscheidung treffen können. Die Informationen können auch in standardisierter Form zur Verfügung gestellt werden. [...]

§ 64 Besondere Verhaltensregeln bei der Erbringung von Anlageberatung und Finanzportfolioverwaltung; Verordnungsermächtigung

(1) Erbringt ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen Anlageberatung, muss es den Kunden zusätzlich zu den Informationen nach § 63 Absatz 7 rechtzeitig vor der Beratung und in verständlicher Form darüber informieren

1. ob die Anlageberatung unabhängig erbracht wird (Unabhängige Honorar-Anlageberatung) oder nicht;
2. ob sich die Anlageberatung auf eine umfangreiche oder eine eher beschränkte Analyse verschiedener Arten von Finanzinstrumenten stützt, insbesondere, ob die Palette an Finanzinstrumenten auf Finanzinstrumente beschränkt ist, die von Anbietern oder Emittenten stammen, die in einer engen Verbindung zum Wertpapierdienstleistungsunternehmen stehen oder zu denen in sonstiger Weise rechtliche oder wirtschaftliche Verbindungen bestehen, die so eng sind, dass das Risiko besteht, dass die Unabhängigkeit der Anlageberatung beeinträchtigt wird, und
3. ob das Wertpapierdienstleistungsunternehmen dem Kunden regelmäßig eine Beurteilung der Geeignetheit der empfohlenen Finanzinstrumente zur Verfügung stellt. [...]

(2) Im Falle einer Anlageberatung hat das Wertpapierdienstleistungsunternehmen einem Privatkunden rechtzeitig vor

dem Abschluss eines Geschäfts über Finanzinstrumente, für die kein Basisinformationsblatt nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 erstellt werden muss,

1. über jedes Finanzinstrument, auf das sich eine Kaufempfehlung bezieht, ein kurzes und leicht verständliches Informationsblatt,
2. in den Fällen des Satzes 3 ein in Nr. 1 genanntes Informationsblatt oder wahlweise ein standardisiertes Informationsblatt oder
3. in den Fällen des Satzes 4 ein dort genanntes Dokument anstelle des in Nr. 1 genannten Informationsblatts zur Verfügung zu stellen.

Die Angaben in den Informationsblättern nach Satz 1 dürfen weder unrichtig noch irreführend sein und müssen mit den Angaben des Prospekts vereinbar sein. [...]

(3) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss von einem Kunden alle Informationen

1. über Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen,
2. über die finanziellen Verhältnisse des Kunden, einschließlich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, und
3. über seine Anlageziele, einschließlich seiner Risikotoleranz,

einholen, die erforderlich sind, um dem Kunden ein Finanzinstrument oder eine Wertpapierdienstleistung empfehlen zu können, das oder die für ihn geeignet ist und insbesondere seiner Risikotoleranz und seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, entspricht. Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf seinen Kunden nur Finanzinstrumente und Wertpapierdienstleistungen empfehlen oder Geschäfte im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung tätigen, die nach den eingeholten Informationen für den Kunden geeignet sind. [...]

(4) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das Anlageberatung erbringt, muss dem Privatkunden auf einem dauerhaften Datenträger vor Vertragsschluss eine Erklärung über die Geeignetheit der Empfehlung (Geeignetheitserklärung) zur Verfügung stellen. Die Geeignetheitserklärung muss die erbrachte Beratung nennen sowie erläutern, wie sie auf die Präferenzen, Anlageziele und die sonstigen Merkmale des Kunden abgestimmt wurde. [...]

Wird die Vereinbarung über den Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments mittels eines Fernkommunikationsmittels geschlossen, das die vorherige Übermittlung der Geeignetheitserklärung nicht erlaubt, darf das Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Geeignetheitserklärung ausnahmsweise unmittelbar nach dem Vertragsschluss zur Verfügung stellen, wenn der Kunde zugestimmt hat, dass ihm die Geeignetheitserklärung unverzüglich nach Vertragsschluss zur Verfügung gestellt wird und das Wertpapierdienstleistungsunternehmen dem Kunden angeboten hat, die Ausführung des Geschäfts zu verschieben, damit der Kunde die Möglichkeit hat, die Geeignetheitserklärung zuvor zu erhalten.

3 Über Möglichkeiten der Vermögensanlage in Anleihen Auskunft erteilen



Situation 1: Bundeswertpapiere

Lernbuch
Kap. 11.4.4.2

Lukas Nieland hat 20000,00 EUR geerbt, für die er eine Geldanlage sucht. Eine Pressemitteilung der Deutschen Bundesbank im Internet macht ihn auf eine Bundesanleihe aufmerksam. Herr Nieland hat noch keine Erfahrung mit Bundeswertpapieren. Um Näheres zu erfahren, vereinbart er mit Ihnen als Kundenberater(-in) einen Gesprächstermin. Zur Gesprächsvorbereitung machen Sie sich mit den „Emissionsbedingungen für Bundesanleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzanweisungen und Unverzinslichen Schatzanweisungen des Bundes“ vertraut.

Emissionsbedingungen für Bundesanleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzanweisungen und Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes

(Fassung Dezember 2012) – Auszug

Die Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden: „der Bund“) begibt Bundesanleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzanweisungen und Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes (im Folgenden: „Bundeswertpapiere“) zu nachstehenden Bedingungen; für inflationsindexierte Bundesanleihen und inflationsindexierte Bundesobligationen gelten gesonderte Emissionsbedingungen.

Begebung:

Bundeswertpapiere werden im Tenderverfahren über die „Bietergruppe Bundesemissionen“ begeben. Für die Tenderverfahren gelten die „Verfahrensregeln für Tender bei der Begebung von Bundesanleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzanweisungen und Unverzinslichen Schatzanweisungen des Bundes“.

Emissionsvolumen:

Das Gesamtvolumen einer Emission (Zuteilungsbetrag und Marktpflegebetrag) wird vom Bund jeweils nach Abschluss des Tenderverfahrens festgelegt. Der Bund behält sich vor, das Emissionsvolumen während der Laufzeit der Bundeswertpapiere durch Aufstockung weiter zu erhöhen.

Nennbeträge:

Bundeswertpapiere haben eine Stückelung von 0,01 EUR und können in beliebigen Nennbeträgen gehandelt und übertragen werden.

Nominalzinssatz, Laufzeit, Zinsberechnung:

(1) Der Nominalzinssatz, die Laufzeit und der Zinslaufbeginn der Bundeswertpapiere ergeben sich aus der jeweiligen Tender-Ausschreibung.

(2) Die Zinsen werden bei Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen jährlich nachträglich gezahlt; bei Unverzinslichen Schatzanweisungen des Bundes ergibt sich die Verzinsung als Differenz zwischen Nennwert und Kaufpreis. Die Verzinsung endet mit dem Ablauf des dem Fälligkeitstag vorhergehenden Tages; das gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bewirkt wird.

(3) Die Zinsen werden bei Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen nach der taggenauen Zinsmethode, das heißt der tatsächlichen Anzahl der Tage in der jeweiligen Zinsperiode (365 oder 366) ermittelt (Actual/Actual), bei Unverzinslichen Schatzanweisungen des Bundes nach der Zinsmethode act/360 berechnet.

Rückzahlung:

Bundesanleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzanweisungen und Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes werden am festgelegten Fälligkeitstag zum Nennwert zurückgezahlt. Eine vorzeitige Kündigung ist ausgeschlossen.

Verschaffung der Rechte:

(1) Für den Gesamtbetrag der jeweiligen Emission wird eine Sammelschuldbuchforderung für die Clearstream Banking AG Frankfurt („CBF“) in das Bundesschuldbuch eingetragen (Wertrechte).

(2) Die Gläubiger der Bundeswertpapiere erhalten Miteigentumsanteile an der im Bundesschuldbuch eingetragenen Sammelschuldbuchforderung.

(3) Die Begründung einer Einzelschuldbuchforderung ist ausgeschlossen.

(4) Die Ausgabe von Wertpapierurkunden ist für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen.

Verschiedenes:

[...]

Zum Gesprächstermin legt Ihnen Herr Nieland die im Internet gefundene Pressemitteilung der Deutschen Bundesbank vor.



Pressemitteilung

Frankfurt am Main
7. Januar 2025
Seite 1 von 1

Ausschreibung einer 10-jährigen Anleihe des Bundes im Tenderverfahren

Die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH bietet für Rechnung des Bundes über die Deutsche Bundesbank im Wege des Tenderverfahrens an:

2,50 % Anleihe der Bundesrepublik Deutschland von 2025 (2035)
 fällig am 15. Februar 2035
 Zinstermin 15. Februar g.z., Zinslaufbeginn 10. Januar 2025
 erste Zinszahlung am 15. Februar 2026 für 401 Tage
 ISIN DE000BU2Z049
 angestrebtes Emissionsvolumen (inkl. Marktpflegequote): 5 Mrd €

Die Trennung der Anleihe in Kapitalanspruch und einzelne Zinsansprüche („Stripping“) ist möglich.

Bietungsberechtigt sind die Mitglieder der Bietergruppe Bundesemissionen. Gebote müssen über einen Nennbetrag von mindestens 1 Mio € oder einem ganzen Vielfachen davon lauten. Kursgebote müssen auf volle 0,01-Prozentpunkte lauten. Gebote ohne Angabe eines Bietungskurses sind möglich. Die vom Bund akzeptierten Kursgebote werden zu dem im Gebot genannten Kurs, Gebote ohne Kursangabe zum gewogenen Durchschnittskurs der akzeptierten Kursgebote zugeteilt. Repartierung bleibt vorbehalten.

Zeitlicher Ablauf des Tenderverfahrens:

Abgabe der Gebote:	Mittwoch, 8. Januar 2025, 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr Frankfurter Zeit
Börseneinführung:	Mittwoch, 8. Januar 2025
Valutierungstag:	Freitag, 10. Januar 2025
Anschaffung des Gegenwertes:	im Rahmen der Lieferung-gegen-Zahlungs-Abwicklung in der Nachtverarbeitung der Clearstream Banking AG Frankfurt, beginnend am Vorabend des Valutierungstages

Im Übrigen gelten die Verfahrensregeln für Tender, die Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für Auktionen von Bundeswertpapieren über das Bund Bietungs-System (BBS) und die Emissionsbedingungen für Bundesanleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzanweisungen und Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes vom 21. Dezember 2012 (BAZ AT 31.12.2012 B5).

Deutsche Bundesbank, Kommunikation
 Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt am Main
 presse@bundesbank.de, www.bundesbank.de
Bei publizistischer Verwertung wird um die Angabe der Quelle gebeten.

Quelle: Deutsche Bundesbank, Pressemitteilung vom 7. Januar 2025.

Aufgaben:

- 1 Zu Beginn des Gesprächs möchte Herr Nieland wissen, ob die Geldanlage in Bundesanleihen auch sicher ist. Erläutern Sie dem Kunden die Anlage in Bundesanleihen unter Risikoaspekten.
- 2 Der Kunde wünscht Auskunft über den Begriff „Tenderverfahren“. Nehmen Sie den abgedruckten Text zu Hilfe und beantworten Sie die Frage.

Auszug aus dem Handbuch für kundenzentriertes Bankmanagement:

Bundesanleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzanweisungen und unverzinsliche Schatzanweisungen werden im **Tenderverfahren** platziert. Die Deutsche Bundesbank fordert im Wege der öffentlichen Ausschreibung die bietungsberechtigten Mitglieder der „Bietergruppe Bundesemissionen“ zur Abgabe von Geboten auf. Die Gebote enthalten den gewünschten Betrag und den Kurs in Prozent des Nennbetrages, den das einzelne Institut maximal zu zahlen bereit ist. Sie sind bis zum festgelegten Bietungsschluss bei den zuständigen Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank per E-Mail im Rahmen des Bund Bietungs-Systems (BBS) zu übermitteln. Die Gebote müssen bei Anleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen über einen Nennbetrag von mindestens 1 Mio. EUR oder einem ganzen Vielfachen lauten. Neben Kursgeboten sind auch Gebote ohne Angabe eines Bietungskurses zulässig. Gebote für unverzinsliche Schatzanweisungen müssen über einen Nennbetrag von mindestens 1 Mio. EUR oder einem ganzen Vielfachen davon lauten und sollen die Rendite enthalten, zu dem die Bieter bereit sind, die angebotenen unverzinslichen Schatzanweisungen zu erwerben.

Auf der Grundlage des so ermittelten Bietungsergebnisses entscheidet der Emittent (der Bund) über die Zuteilung. Hierbei werden alle Kursgebote für Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen, die über dem akzeptierten Mindestkurs liegen, zum individuell gebotenen Kurs zugeteilt. Gebote ohne Kursangabe werden zum gewogenen Durchschnittskurs der akzeptierten Kursgebote zugeteilt. Der Emittent hat nach den Ausschreibungsbedingungen bei hohem Gebotsaufkommen die Möglichkeit, Gebote ohne Kursangabe und/oder die Kursgebote zum akzeptierten Mindestkurs nur zu einem gewissen Prozentsatz zuzuteilen (Repartierung). Ferner kann er bei zu niedrigem Bietungsaufkommen bzw. bei ihm nicht marktgerecht erscheinenden Kursgeboten auch ganz auf die Zuteilung verzichten.

Das Zuteilungsergebnis wird den Bietern unverzüglich mitgeteilt. Sie haben den Gegenwert am jeweiligen Zahlungstag (zwei Geschäftstage nach Bietungsschluss) bis spätestens 13:00 Uhr auf ihrem BBK-Girokonto bereitzustellen.

Beim Tenderverfahren nehmen die Banken der „Bietergruppe Bundesemissionen“ die angebotenen Bundeswertpapiere zunächst in ihren eigenen Bestand und verkaufen sie dann allmählich an Kunden weiter.

Quelle: In Anlehnung an: Der Markt für deutsche Bundeswertpapiere; Herausgeber: Deutsche Bundesbank Frankfurt am Main, 2000 und Finanzagentur GmbH.

- 3 Lukas Nieland fragt, ob der in der Pressenotiz genannte Zins die sogenannte Rendite der Bundesanleihe sei. Erklären Sie dem Kunden den Unterschied zwischen Nominalverzinsung und Rendite.
- 4 Berechnen Sie Lukas Nieland die Rendite (effektive Verzinsung) der Bundesanleihe. Legen Sie dabei eine Laufzeit von genau 10 Jahren und einen Erwerbskurs von 99,80 % zugrunde. Benutzen Sie für Ihre Berechnung folgende überschlägige Formel:

$$\text{Rendite} = \left(\text{Nominalzins} \pm \frac{\text{Kursgewinn/Kursverlust}}{\text{Restlaufzeit in Jahren}} \right) \cdot \frac{100}{\text{Kaufkurs}}$$

- 5 Der Kunde Lukas Nieland möchte wissen, ob er die Bundeswertpapiere auch selbst im Safe verwahren kann. Geben Sie dem Kunden Auskunft über die Lieferung der Bundesanleihe.
- 6 Der Kunde hat in der Pressenotiz gelesen, dass die Bundesanleihe zum Handel an der Börse eingeführt werden soll. Erklären Sie ihm die Bedeutung der beabsichtigten Börseneinführung.

**Fortsetzung der Situation:**

Nach einigen Tagen setzt sich Herr Nieland noch einmal wegen seiner Geldanlage mit Ihnen telefonisch in Verbindung. Er teilt Ihnen mit, dass er im Wirtschaftsteil seiner Tageszeitung gelesen hat, dass der Bund noch weitere Wertpapiere anbietet. Er bittet nochmals um einen Termin, um sich über Bundesobligationen informieren zu lassen.

Aufgabe:

- 7 Um den Kunden im Beratungsgespräch die Gemeinsamkeiten und die Unterschiede zwischen Bundesanleihen und Bundesobligationen zu verdeutlichen, fertigen Sie die nachfolgende Übersicht (S. 15) an, wobei Sie den folgenden Text der Finanzagentur zu Hilfe nehmen.

Auszüge aus dem Handbuch für kundenzentriertes Bankmanagement:

Bundesanleihen

Bundesanleihen zählen zu den Bundeswertpapieren mit den längsten Laufzeiten. Die Laufzeit beträgt in der Regel 10 Jahre oder 30 Jahre ab Emissionszeitpunkt. 2020 wurden Bundesanleihen mit 7 und 15 Jahren Ursprungslaufzeit ergänzt. Bundesanleihen dienen dem Staat als Emittenten dazu, Kapital für notwendige Investitionen zu erhalten. Sein Vorteil ist hierbei die sehr lange Laufzeit, sodass er sehr langfristig über das Kapital verfügen kann. Für den Anleger haben Bundesanleihen potenzielle Vorteile: Bundesanleihen gehören zu den sichersten Geldanlagen weltweit, da die Bundesrepublik das bestmögliche Rating AAA (Triple A) besitzt. Ein Kurs-, Zins- oder Währungsrisiko besteht nicht, wobei allerdings ein Kursrisiko in dem Fall existiert, dass der Anleger die Anleihe vor Fälligkeit an der Börse verkaufen möchte. Diese Börsenhandelbarkeit ist ein weiterer Vorteil, denn dadurch kann der Anleger die Bundesanleihen bei Bedarf sofort wieder veräußern. Somit ist er trotz der sehr langen Laufzeit äußerst flexibel. Ein Nachteil von Bundesanleihen ist die gemessen an der Laufzeit relativ geringe Verzinsung. Diese kann mit konkurrierenden Anlageprodukten der privaten Banken in der Regel nicht Schritt halten. Bundesanleihen werden im

Tenderverfahren über die „Bietergruppe Bundesemissionen“ begeben. Bietungsberechtigt sind nur Mitglieder der Bietergruppe. Gebote müssen über einen Nennbetrag von mindestens 1 Mio. EUR oder einem ganzen Vielfachen davon lauten. Der Anleger kann Bundesanleihen über seine Bank erwerben, die auch die Verwahrung und Verwaltung der Wertpapiere für ihn übernimmt. Es besteht kein Mindestauftragsvolumen und kein Anlagehöchstbetrag. Die kleinste Stückelung beträgt 0,01 EUR. Die Papiere können ohne Einschränkung von jedermann erworben werden. Die Zinsen für Bundesanleihen werden jährlich nachträglich durch die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH gezahlt. Am Fälligkeitstag zahlt die Finanzagentur GmbH den Nennwert der Anleihe an den Anleger zurück. Eine vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung durch den Emittenten ist ausgeschlossen. Bundesanleihen sind Wertrechte, d.h., die Ausgabe von Wertpapierurkunden ist für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen. Die Anleger erhalten als Gläubiger der Bundeswertpapiere Miteigentumsanteile an einer im Bundesschuldbuch eingetragenen Sammelschuldbuchforderung.

Quelle: Text in Anlehnung an Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH.

Bundesobligationen

Bundesobligationen (Bobs) sind festverzinsliche Wertpapiere (Schuldverschreibungen) der Bundesrepublik Deutschland. Sie sind mit einem festen Nominalzins ausgestattet, der jährlich nachträglich gezahlt wird, und haben im Gegensatz zu den länger laufenden Bundesanleihen nur eine Laufzeit von 5 Jahren. Bundesobligationen sind ein Mittel der Kreditfinanzierung von Staatsausgaben.

Bundesobligationen werden wie Bundesanleihen im Tenderverfahren über die „Bietergruppe Bundesemissionen“ begeben. Bietungsberechtigt sind nur Mitglieder der Bietergruppe. Gebote müssen auch hier über einen Nennbetrag von mindestens 1 Mio. EUR oder einem ganzen Vielfachen davon lauten. Bundesobligationen werden in unregelmäßigen Abständen neu aufgelegt, gewöhnlich gibt es zwei Emissionen pro Jahr. Die Emissionen nennt man Serien. Jede Serie hat einen festen Zinssatz und ein Fälligkeitsdatum. Ab dem Tag der Emission werden Bundesobligationen an der Börse gehandelt. Sie können somit während

der Laufzeit zum aktuellen Kurs täglich ge- und verkauft werden. Der Anleger kann die Bundesobligationen über sein Kreditinstitut erwerben, das auch die Verwahrung und Verwaltung übernimmt. Ein Mindestauftragswert und ein Anlagehöchstbetrag bestehen nicht. Die kleinste Stückelung beträgt 0,01 EUR. Wie Bundesanleihen können Bundesobligationen ohne Einschränkung von jedermann erworben werden. Sie werden zum Nennwert am Fälligkeitstag von der Finanzagentur GmbH zurückgezahlt. Eine vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung seitens des Emittenten ist ausgeschlossen. Auch Bundesobligationen sind wie Bundesanleihen Wertrechte. In Form von Sammelschuldbuchforderungen werden die Rechte dem Anleger verschafft.

Gerade Bundesobligationen werden von Privatanlegern gern für die eigene Geldanlage erworben. Die mittelfristige Laufzeit, die hohe Sicherheit und die Liquidität dieser Rentenpapiere spricht Anleger an.

Quelle: Text in Anlehnung an Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH.

Merkmale	Bundesanleihen	Bundessobligationen
Ausgabezweck		
Stückelung		
Mindestauftragswert		
Anlagehöchstbetrag		
Zinszahlung		
Laufzeit		
Rückzahlung		
Erwerber		
Verkauf bzw. vorzeitige Rückgabe		
Verkaufsstellen		
Lieferung		
Verwahrung/ Verwaltung		
Sicherheit für den Erwerber		



Situation 2: Pfandbriefe

Der Kunde Hans-Peter Marschmann möchte 22 000,00 EUR in Wertpapiere anlegen. Für ihn kommt nur eine sichere Anlage infrage. In einem Werbeprospekt hat er den folgenden Effektausschnitt gefunden:

2,5% Hypothekendarpfandbrief

Deutsche Hypothekendarbank AG über 1 000,00 EUR

Der Darpfandbrief entspricht den gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsbestimmungen und ist zur Anlage von Mündelgeld zugelassen.

Sie haben als Kundenberater(-in) telefonisch einen Beratungstermin mit Herrn Marschmann vereinbart und bereiten sich durch die Bearbeitung der folgenden Aufgaben auf das Gespräch mit dem Kunden vor.

Aufgaben:

- 1 Erklären Sie, um was für Wertpapiere es sich bei Darpfandbriefen handelt, welche Arten unterschieden werden und warum Darpfandbriefe als besonders sicher gelten.
- 2 Stellen Sie die Sicherheitsbestimmungen, die das Gesetz für die Ausgabe von Darpfandbriefen vorsieht, in der folgenden Tabelle zusammen.

Gesetzliche Sicherheitsbestimmungen für Darpfandbriefe	
Erlaubnis und deren Voraussetzungen	
Aufsicht	
Deckungskongruenz	
Deckungsregister	
Treuhänder	
Insolvenzvorrecht	

Pfandbriefgesetz (PfandBG) vom 22. 05. 2005 (Auszug)

zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 12. 2023 m. W. v. 30. 12. 2023

**Abschnitt 1
Anwendungsbereich, Erlaubnis und Aufsicht****§ 1 [Begriffsbestimmungen]**

(1) Pfandbriefbanken sind Kreditinstitute, deren Geschäftsbetrieb das Pfandbriefgeschäft umfasst. Pfandbriefgeschäft ist:

1. die Ausgabe gedeckter Schuldverschreibungen aufgrund erworbener Hypotheken unter der Bezeichnung Pfandbriefe oder Hypothekendarlehen (im Folgenden: Hypothekendarlehen),
2. die Ausgabe gedeckter Schuldverschreibungen aufgrund erworbener Forderungen gegen staatliche Stellen unter der Bezeichnung Kommunalschuldverschreibungen, Kommunalobligationen oder Öffentliche Pfandbriefe (im Folgenden: Öffentliche Pfandbriefe),
3. die Ausgabe gedeckter Schuldverschreibungen aufgrund erworbener Schiffshypotheken unter der Bezeichnung Schiffspfandbriefe.
4. die Ausgabe gedeckter Schuldverschreibungen aufgrund erworbener Registerpfandrechte nach § 1 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen oder ausländischer Flugzeughypotheken unter der Bezeichnung Flugzeugpfandbriefe.

(2), (3) [...]

§ 2 [Erlaubnis]

(1) Ein Kreditinstitut mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, das das Pfandbriefgeschäft betreiben will, bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) nach § 32 des Kreditwesengesetzes. Zusätzlich muss das Kreditinstitut für eine Erlaubnis zum Betreiben des Pfandbriefgeschäfts folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Das Kreditinstitut muss über ein Kernkapital von mindestens 25 Mio. EUR verfügen.
2. Das Kreditinstitut muss als CRR-Kreditinstitut [...] zugelassen sein.
3. Das Kreditinstitut muss über geeignete Regelungen und Instrumente im Sinne des § 27 zur Steuerung, Überwachung und Kontrolle der Risiken für die Deckungsmassen und das darauf gründende Emissionsgeschäft verfügen.
4. Aus dem der Bundesanstalt vorzulegenden Geschäftsplan des Kreditinstituts muss hervorgehen, dass das Kreditinstitut das Pfandbriefgeschäft regelmäßig und nachhaltig betreiben wird und dass ein dafür erforderlicher organisatorischer Aufbau vorhanden ist.
5. Der organisatorische Aufbau und die Ausstattung des Kreditinstituts müssen, abhängig von der Reichweite der Erlaubnis, künftigen Pfandbriefemissionen sowie dem Immobilienfinanzierungs-, Staatsfinanzierungs-, Schiffsfinanzierungs- oder Flugzeugfinanzierungsgeschäft angemessen Rechnung tragen.

[...]

(2), (3), (4), (5) [...]

§ 3 [Aufsicht; ...]

(1) Die Bundesanstalt übt die Aufsicht über die Pfandbriefbanken nach den Vorschriften dieses Gesetzes und den in § 6 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes genannten Gesetzen und Verordnungen aus. Sie ist befugt, alle Anordnungen zu treffen, die geeignet und erforderlich sind, um das Geschäft der Pfandbriefbanken mit diesem Gesetz und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen im Einklang zu erhalten. Sie hat zu von ihr bestimmten Zeitpunkten auf der Grundlage geeigneter Stichproben die Deckung der Pfandbriefe zu prüfen; hierbei kann sie sich anderer Personen und Einrichtungen bedienen. Die Prüfung soll in der Regel nach

jeweils drei Jahren erfolgen. Die von anderen staatlichen Stellen ausgeübte Aufsicht bleibt unberührt.

(2) [...]

Abschnitt 2**Allgemeine Vorschriften über die Pfandbriefemission****§ 4 [Deckungskongruenz; ...]**

(1) Die jederzeitige Deckung der umlaufenden Pfandbriefe nach dem Barwert, der die Zins- und Tilgungsverpflichtungen einbezieht, muss sichergestellt sein; der Barwert der eingetragenen Deckungswerte muss den Barwert der zu deckenden Verbindlichkeiten um 2% übersteigen (barwertige sichernde Überdeckung). Die barwertige sichernde Überdeckung muss bestehen in

1. Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen, Schatzwechseln und Schatzanweisungen, deren Schuldner der Bund, ein Sondervermögen des Bundes, ein Land, die Europäischen Gemeinschaften, ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union [...] ist, [...]
2. Schuldverschreibungen, für deren Verzinsung und Rückzahlung eine der unter Nr. 1 bezeichneten Stellen die Gewährleistung übernommen hat.

2a. [...]

3. Guthaben, sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist [...] und die unterhalten werden bei geeigneten Kreditinstituten,

[...]

(1 a), (2), (3), (3 a), (3 b), (4), (5), (6)

(7) Es ist verboten, für eine Pfandbriefbank Pfandbriefe in den Verkehr zu bringen, wenn deren Betrag nicht durch die im jeweiligen Deckungsregister eingetragenen Werte vorschriftsmäßig gedeckt ist. [...]

§ 4 a [...]**§ 5 [Deckungsregister]**

(1) Die zur Deckung der Pfandbriefe [...] verwendeten Deckungswerte sind von der Pfandbriefbank einzeln in das für die jeweilige Pfandbriefgattung geführte Register (Deckungsregister) einzutragen. [...]

(1 a), (1 b), (1 c) [...]

(2) Innerhalb des ersten Monats eines jeden Kalenderhalbjahres hat die Pfandbriefbank der Bundesanstalt eine Aufzeichnung sämtlicher Eintragungen des Deckungsregisters in elektronischer Form zu übermitteln. Der nach § 7 bestellte Treuhändler hat dabei die Übereinstimmung mindestens der das letzte Kalenderhalbjahr betreffenden Eintragungen mit den im entsprechenden Kalenderhalbjahr im Deckungsregister vorgenommenen Eintragungen zu bestätigen. [...]

(3) [...]

§ 6 [Inhalt der Pfandbriefe]

[...]

§ 7 [Treuhänder und Stellvertreter]

(1) Bei jeder Pfandbriefbank ist ein Treuhänder sowie mindestens ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Treuhänder und Stellvertreter müssen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen. Die Qualifikation als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer lässt die erforderlichen Kenntnisse vermuten. Eine Bestellung als Treuhänder oder Stellvertreter ist ausgeschlossen, wenn Gründe vorliegen, nach denen die Besorgnis der Befangenheit besteht. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Person in einem Beschäftigungs- oder Mandatsverhältnis mit der Pfandbriefbank steht oder innerhalb der vorausgegangenen drei Jahre gestanden hat.

(3) Die Bestellung erfolgt durch die Bundesanstalt nach Anhörung der Pfandbriefbank. [...] Die Bestellung kann befristet und jederzeit aus sachlichem Grund durch die Bundesanstalt widerrufen werden. [...]

(4) Der Treuhänder hat der Bundesanstalt die von ihm im Rahmen seiner Tätigkeit getroffenen wesentlichen Feststellungen und Beobachtungen mitzuteilen und ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Treuhänder ist an Weisungen der Bundesanstalt nicht gebunden.

(5) [...]

§ 8 [Aufgaben]

(1) Der Treuhänder hat darauf zu achten, dass die vorschriftsmäßige Deckung für die Pfandbriefe [...] jederzeit vorhanden ist; [...]

(2) Der Treuhänder hat darauf zu achten, dass die zur Deckung der Pfandbriefe [...] verwendeten Werte gemäß § 5 Abs. 1 in das jeweilige Deckungsregister eingetragen werden. [...]

(3), (4) [...]

§ 10 [Befugnisse]

(1) Der Treuhänder ist befugt, jederzeit die Unterlagen der Pfandbriefbank einzusehen und Auskünfte zu verlangen, so-

weit sie sich auf die Pfandbriefe und auf die in die Deckungsregister eingetragenen Werte beziehen.

(2) [...]

§ 11 [Vergütung, Streitentscheidung]

[...]

Abschnitt 5

[...] Trennungsprinzip bei Insolvenz der Pfandbriefbank

§ 29 [Schutz vor Zwangsvollstreckung, ...]

[...]

§ 30 [Trennungsprinzip bei Insolvenz der Pfandbriefbank]

(1) Die in die Deckungsregister eingetragenen Werte [...] bilden vom allgemeinen Vermögen der Pfandbriefbank getrennte Vermögensmassen, die nicht in die Insolvenzmasse fallen, wenn über das Vermögen der Pfandbriefbank das Insolvenzverfahren eröffnet wird (insolvenzfrees Vermögen). Die Forderungen der Pfandbriefgläubiger werden von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Pfandbriefbank nicht berührt; [...]

(2) bis (7) [...]



Fortsetzung der Situation:

Sie haben Herrn Marschmann im Beratungsgespräch den Pfandbrief beschrieben und ihm den Aspekt der Sicherheit dieser Wertpapiere erläutert.

Einige Tage später ruft der Kunde erneut an und bittet um ein weiteres Gespräch. Er teilt Ihnen mit, dass ein Bekannter ihm Bundesschatzanweisungen als Geldanlage empfohlen hat. Nun möchte er wissen, wodurch sich Pfandbriefe von Bundesschatzanweisungen unterscheiden.

Aufgabe:

- 3 Fertigen Sie für das Gespräch mit Herrn Marschmann unter Zuhilfenahme der Pfandbriefbedingungen der Landesbank Berlin (siehe unten) und des abgedruckten Textes über Bundesschatzanweisungen (siehe S. 19) eine Übersichtsmatrix (siehe Vorlage auf S. 19f.) an.

Pfandbriefbedingungen (Auszug)



LandesBank
Berlin

§ 1 (Form und Nennbetrag)

(1) Die Landesbank Berlin AG (die „**Pfandbriefschuldnerin**“) begibt im Gesamtnennbetrag von 10 000 000,00 EUR (das „**Emissionsvolumen**“) am 06.04.20.. (der „**Emissionstag**“) auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Hypothekendarlehen (die „**Pfandbriefe**“). Die Emission ist aufgeteilt in Pfandbriefe im Nennbetrag von je 5 000,00 EUR.

(2) Die Pfandbriefe samt Zinsansprüchen sind für die gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Globalurkunde (nachstehend die „**Globalurkunde**“ genannt) ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG hinterlegt wird.

(3) Die Lieferung effektiver Pfandbriefe oder Zinsscheine kann nicht verlangt werden. Den Inhabern der Pfandbriefe (nachstehend „**Gläubiger**“ genannt) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

(4), (5) [...]

§ 2 (Verzinsung)

(1) Die Pfandbriefe werden bezogen auf den Nennbetrag [...] ab dem 06.04.20.. mit 3,5% pro Jahr (der „**Zinssatz**“) verzinst. Die Verzinsung endet mit Ablauf des Tages, der dem Rückzahlungstag vorausgeht.

(2) Zinsen werden jeweils für eine Zinsperiode nachträglich am 06.04. eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“) gezahlt. [...]

Der maßgebliche Zinszahlungstag ist der nächstfolgende Geschäftstag. [...]

§ 3 (Fälligkeit, Kündigung)

(1) Sofern keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt, werden die Pfandbriefe nach 10-jähriger Laufzeit am 06.04.20.. (der „**Rückzahlungstag**“) zum Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückgezahlt.

(2) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ entspricht dem Nennbetrag.

<p>§ 4 (Zahlungen)</p> <p>(1) Sämtliche Zahlungen sind in Euro zu erbringen.</p> <p>(2) Die zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle zu zahlen. Die Zahlstelle hat die zahlbaren Beträge an das Clearingsystem zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Geldkonten der Hinterleger von Pfandbriefen zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. [...]</p> <p>§ 5 (Status)</p> <p>Die Verpflichtungen aus den Pfandbriefen stellen unmittelbare und unbedingte Verpflichtungen der Pfandbriefschuldnerin dar. Die Pfandbriefe sind nach Maß-</p>	<p>gabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen in gleichem Rang mit allen anderen Verpflichtungen aus Hypothekendarlehen der Pfandbriefschuldnerin.</p> <p>§§ 6–11</p> <p>[...]</p> <p>§ 12 (Ausschluss der Kündigungsgründe für die Gläubiger)</p> <p>Die Kündigung der Pfandbriefe durch die Gläubiger ist ausgeschlossen.</p> <p>Berlin, 06.04.20.. Landesbank Berlin AG</p>
---	--

Auszug aus dem Handbuch für kundenzentriertes Bankmanagement:



Bundesschatzanweisungen („Schätze“)

Bundesschatzanweisungen sind festverzinsliche Wertpapiere der Bundesrepublik Deutschland, die an der Börse gehandelt werden. Das Papier „Bundesschatzanweisung“ hat eine feste Laufzeit von 2 Jahren. Es gibt keinen Mindestanlagebetrag und keinen Anlagehöchstbetrag. Die Zinszahlung erfolgt jährlich.

Es handelt sich um festverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen, die eine Zwischenform von Geldmarkt- und Kapitalmarktpapieren darstellen. Sie werden vom Bund, den Sondervermögen, Ländern und Gemeinden aufgelegt.

Bundesschatzanweisungen („Schätze“) sind Einmalemissionen, die mit einer Laufzeit von 2 Jahren im vierteljährlichen Rhythmus (März, Juni, September, Dezember) ausschließlich im Tenderverfahren begeben werden. Dabei sind nur Kreditinstitute, die der sogenannten „Bietergruppe Bundesemissionen“ angehören, berechtigt, für diese Wertpapiere bei der ausgebenden Stelle – Deutsche Finanzagentur – zu bieten. Nach Abgabe der Angebote der teilnehmenden Banken und Sparkassen legt die Finanzagentur den niedrigsten akzeptierten Ausgabekurs fest. Alle Gebote, die diesen festgelegten Kurs erreichen oder übersteigen, werden berücksichtigt. Privatpersonen können direkt nach Beendigung des Bieterverfahrens die ausgegebenen Bundesschatzanweisungen an der Börse erwerben.

Bundesschatzanweisungen können jederzeit an der Börse gekauft und verkauft werden. Ein Verkauf vor Ablauf der Anleihe ist mit dem normalen Kursrisiko vor Endfälligkeit behaftet. Damit lassen sich ggf. bei sinkendem Kapitalmarktzinsniveau auch Kursgewinne realisieren. Andererseits droht bei steigendem Zinsniveau ein zu meist geringer Kursverlust.

Quelle: <http://www.finanztip.de>

Merkmale	Bundesschatzanweisungen	Pfandbriefe
Laufzeit		
Stückelung (Mindestanlage)		
Verzinsung		
Art der Begebung/ des Verkaufs		

Merkmale	Bundesschatzanweisungen	Pfandbriefe
Käuferkreis		
Effektive Auslieferung		
Börsenfähigkeit		
Kursrisiko		
Verkauf vor Fälligkeit (Liquidisierbarkeit)		



Fortsetzung der Situation:

Hans-Peter Marschmann hat auf der Homepage der Landesbank Berlin eine Anzeige über „Öffentliche Pfandbriefe mit variablem Zinssatz“ gefunden (siehe unten).

Er wendet sich erneut an Sie als seine(-n) Kundenberater(-in) und bittet um nähere Erläuterungen zu diesem Produkt.

Landesbank Berlin AG



Emission von EUR 55.000.000,00 Öffentlicher Pfandbriefe mit variablem Zinssatz (6-Monats-Euribor + 0,571 Prozentpunkte Spread)

Anleihebedingungen der Pfandbriefe (Auszug)

§ 1 (Form und Nennbetrag): Die Landesbank Berlin AG begibt im Gesamtnennbetrag von EUR 55.000.000,00 am 19.11.20.. auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen als Öffentliche Pfandbriefe im Sinne des § 1 Absatz 1 Nr. 1 Pfandbriefgesetz. Die Emission ist aufgeteilt in 550 Stück im Nennbetrag von je EUR 100.000,00.

§ 2 (Verzinsung): (1) Die Pfandbriefe sind bezogen auf den ausstehenden Nennbetrag vom 07.11. des Ausgabejahres (einschließlich) bis zum letzten Zinszahlungstag im Mai des Fälligkeitsjahres (ausschließlich) zu einem Satz zu verzinsen, der gemäß nachfolgender Regelung bestimmt wird.

(2) Zinsen werden jeweils für eine Zinsperiode nachträglich am 07.05. und 07.11. eines jeden Jahres gezahlt. Zinsperiode ist jeder Zeitraum vom 07.11. des Ausgabejahres (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) sowie jeder Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich). Als Zinsberechnungsmethode gilt „actual/360“.

(3) Der Zinssatz für jede Zinsperiode ist der 6-Monats-EURIBOR. Die Zinsfestlegung für die betreffende Zinsperiode erfolgt jeweils zwei Bankarbeitstage vor ihrem Beginn. Der für die jeweilige Zinsperiode gültige Zinssatz ist der am Zinsfeststellungstag um ca. 11.00 Uhr Brüsseler Ortszeit veröffentlichte EURIBOR-Zinssatz für 6-Monats-EUR-Einlagen zuzüglich 0,571 Prozentpunkte Spread. Nimmt der 6-Monats-EURIBOR einen negativen Wert an, wird er gegen den Spread verrechnet, sodass er den Spread verringert. Der Zinssatz beträgt mindestens 0 (Null).

§ 3 (Fälligkeit): Die Pfandbriefe werden am 07.05.20.. nach 8 Jahren Laufzeit zurückgezahlt.

Aufgaben:

- 4 Beschreiben Sie dem Kunden die Besonderheit dieses Öffentlichen Pfandbriefs im Vergleich zu einem Hypothekendarlehen.
- 5 Erklären Sie die Ausdrücke 6-Monats-Euribor und Spread.

Auszug aus dem Handbuch für kundenzentriertes Bankmanagement:**EURIBOR**

EURIBOR (Euro InterBank Offered Rate) ist der Zinssatz für Termingelder in Euro im Interbankengeschäft, der geschäftstäglich für die Laufzeiten von 1 Monat bis 12 Monaten ermittelt wird. Er ist bei variabel verzinslichen Euro-Anleihen der wichtigste Referenzzinssatz.

Banken mit erstklassiger Kreditwürdigkeit melden geschäftstäglich Angebotssätze (Briefsätze) an einen Informationsanbieter. Dieser ermittelt Durchschnittssätze und veröffentlicht sie um 11:00 Uhr mit drei Nachkommastellen. Dabei fließen die 15% der höchsten und die 15% der niedrigsten gemeldeten Zinssätze nicht in die EURIBOR-Berechnung ein. Dies soll dazu führen, dass Zinsausreißer nicht den Markt verfälschen. Für die Zinsberechnung gilt actual/360.

Spread

Der Auf- bzw. Abschlag (engl. Spread) ist eine konstante Zinsmarge, die zum Referenzzinssatz addiert oder von ihm abgezogen wird. Die Höhe des Spreads richtet sich hauptsächlich nach der Bonität des Schuldners. Erstklassige Adressen zahlen in der Regel weniger als den Referenzzinssatz oder nur den Referenzzinssatz. Schuldner mit einer schwächeren Bonität zahlen oft deutliche Aufschläge.

Der Spread wird zudem durch die sonstige Ausstattung der Anleihe beeinflusst, wie etwa die Gewährung eines Minimal- bzw. Maximalkupons, die Laufzeit und die Tilgungsmodalitäten.

- 6 Geben Sie an, wovon die Höhe des Spreads abhängig ist.
- 7 Bei welcher Zinserwartung empfehlen Sie Herrn Marschmann den Kauf dieses Öffentlichen Pfandbriefs?
- 8 Beschreiben Sie Herrn Marschmann die Entwicklung des Kurses dieses Öffentlichen Pfandbriefs im Vergleich zu einer festverzinslichen Anleihe.
- 9 Erläutern Sie dem Kunden die Risiken, die mit dem Kauf dieses Öffentlichen Pfandbriefs verbunden sein können.
- 10 a) Nach ausführlicher Anlageberatung und Erstellung einer Geeignetheitserklärung kauft Herr Marschmann am 19. November des Ausgabejahres nom. 100 000,00 EUR Öffentliche Pfandbriefe der Landesbank Berlin AG. Welcher Zinssatz wird ihm für die erste Zinsperiode vergütet, wenn folgende Euribor-Sätze für die Zinsfestlegung entscheidend sind?

Euribor-Sätze (Auszug)					
1 Monat	=	2,792 %	3 Monate	=	2,731 %
6 Monate	=	2,554 %	12 Monate	=	2,448 %

- b) Errechnen Sie die Zinsen in EUR, die der Kunde für die ersten beiden Zinsperioden erhält, wenn der 6-Monats-EURIBOR am 5. Mai des dem Ausgabejahr folgenden Jahres (zwei Bankarbeitstage vor Beginn der neuen Zinsperiode) 2,013 % beträgt. Die beiden Zinsperioden fallen nicht in ein Schaltjahr.



Situation 3: Unternehmensanleihen

Ihr Kunde Yusuf Ekizi ist an einer nachhaltigen Geldanlage interessiert. Sie stellen ihm die folgende Anleihe der Energiekontor-Gruppe vor.

Die Energiewende gestalten

Fördern Sie die erneuerbaren Energien zusammen mit Energiekontor und investieren Sie über die Emittentin in Wind- und Solarstromprojekte. Es lohnt sich – für Sie und für die Umwelt.

EnergieKontor
seit 1990

Rendite mit
erneuerbarer
Energie

Unternehmensanleihe 2024 der Energiekontor AG

Die Energiekontor-Gruppe hat mehr als 30 Jahre Erfahrung in der Realisierung von Windenergieprojekten und betreibt heute Windparks in Deutschland, Portugal und Großbritannien. Seit 1990 hat Energiekontor rund 580 Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von über 840 Megawatt realisiert. Das entspricht einem Investitionsvolumen von über 1,3 Mrd. EUR.

Anleihebedingungen der Unternehmensanleihe 2024 der Energiekontor AG (Auszug)

Form und Nennbetrag	Die Unternehmensanleihe 2024 der Energiekontor AG (Anleiheschuldnerin) im Gesamtnennbetrag von bis zu 20000000,00 EUR ist in 2000 Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je 1000,00 EUR eingeteilt, die auf den Inhaber lauten und untereinander gleichberechtigt sind (Teilschuldverschreibung). Die Mindestzeichnungshöhe beträgt 3000,00 EUR. Die Teilschuldverschreibung und die Zinsansprüche sind für die gesamte Laufzeit der Anleihe in einer Inhaber-Sammelschuldverschreibung (der Global- oder Sammelurkunde) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, hinterlegt wird. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheine ist während der gesamten Laufzeit der Anleihe ausgeschlossen.
Verzinsung	Die Teilschuldverschreibung wird vom 01.02.2025 (einschließlich) bis zum 31.01.2032 (einschließlich) mit Zinsen von 5,25% jährlich verzinst. Die Zinsen werden jährlich berechnet und sind jeweils zum 01.02. eines jeden Jahres nachträglich fällig.
Emissionspreis	Der Emissionspreis der Wertpapiere ist der Nominalwert der Wertpapiere (1000,00 EUR). Ein Agio wird nicht erhoben. Der Kaufpreis setzt sich aus dem Nennwert und, wenn die Einzahlung des Kaufpreises nach dem 01.02.2025 erfolgt, den Stückzinsen zusammen.
Laufzeit/ Rückzahlung	Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen beträgt sieben Jahre. Die Teilschuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer Kündigung am 01.02.2032 zurückgezahlt.
Kündigung	Die Anleiheschuldnerin kann die Teilschuldverschreibung mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Monats zur vorzeitigen Rückzahlung zum Nennwert ordentlich kündigen, erstmalig spätestens mit Kündigung zum 30.11.2026 zum Kündigungstermin 31.01.2027. Der Anleihegläubiger ist berechtigt, seine sämtlichen Forderungen aus der Teilschuldverschreibung durch Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist fällig zu stellen und sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag einschließlich aufgelaufener Zinsen zu verlangen, wenn die Anleiheschuldnerin allgemein ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ein Insolvenzverfahren gerichtlich eröffnet wird.
Zulassung zum Handel	Die angebotenen Wertpapiere werden an keinem Markt gehandelt.
Übertragbarkeit	Die Anleihe kann ohne Zustimmung der Energiekontor AG in Stücken oder ganz an Dritte verkauft bzw. vererbt werden. Die Anleihebedingungen sehen keine Beschränkungen für die freie Übertragung der Anleihe vor.
Garantie	Für die Anleihe wird keine Garantie gestellt. Die aus der Anleihe entstehenden Verpflichtungen im Falle einer Insolvenz der Emittentin stehen gleichrangig mit allen anderen nicht dinglich besicherten Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben, wie Verbindlichkeiten aus Steuerschulden oder gegenüber Sozialversicherungsträgern.
Verwendungszweck	Der Nettoerlös der Teilschuldverschreibungen wird im Rahmen der Geschäftszwecke der Anleiheschuldnerin verwendet. Darüber hinaus ist der Nettoerlös zur Finanzierung von Projektentwicklungen von Windparks in Deutschland im Onshore-Bereich sowie von Solarprojekten zu verwenden.

Aufgaben:

- 1 Informieren Sie als Kundenberater(-in) Yusuf Ekizi über das Chance-Risiko-Verhältnis einer Anlage in diesem Wertpapier.
- 2 Geben Sie dem Kunden an, für welche Anleger das obige Angebot geeignet ist.

**Fortsetzung der Situation:**

Yusuf Ekizi legt Ihnen das Verkaufsangebot einer 5,25 % Unternehmensanleihe vor. Er wünscht über diese Anleihe informiert zu werden.

Unternehmensanleihe**Verkaufsangebot**

5,25% Teilschuldverschreibungen im Gesamtbetrag von 150000000,00 EUR

Zinsen 5,25% jährlich, zahlbar am 1. Februar eines jeden Jahres

Ausgabekurs 99 $\frac{1}{2}$ %, spesenfrei, unter Verrechnung von Stückzinsen

Laufzeit Längstens 15 Jahre

Rückzahlung Nach 3 tilgungsfreien Jahren in 12 gleichen Jahresraten durch Auslosung zum Nennwert

Zur Finanzierung betrieblicher Investitionen legt der Emittent eine Anleihe im Gesamtbetrag von 150 Millionen EUR auf. Die Anleihe wird besichert durch erststellige Gesamtgrundschulden auf betrieblich genutztem Grundbesitz.

Anleihetreuhänderin ist die Deutsche Bank AG, Düsseldorf.

Die Zulassung der Anleihe zum Handel im regulierten Markt an sämtlichen deutschen Wertpapierbörsen wird so bald wie möglich beantragt.

Die Teilschuldverschreibungen werden ab 7. Februar 20.. von den unten aufgeführten Kreditinstituten freibleibend verkauft. Die Ausgabe von Einzelkunden ist ausgeschlossen. Die Teilschuldverschreibungen werden in für die gesamte Laufzeit bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, hinterlegten Sammelurkunden verbrieft.

Aufgaben:

- 3 Ermitteln Sie den Gesamtverkaufserlös der Unternehmensanleihe bei einem vollen Verkaufserfolg. (Stückzinsen bleiben dabei unberücksichtigt.)
- 4 Ermitteln Sie die mittlere Laufzeit und die Effektivverzinsung der Anleihe. Legen Sie den 01.02.20.. als Emissionsdatum zugrunde. Schaltjahre bleiben unberücksichtigt.
- 5 Erklären Sie dem Kunden, warum er bei ansonsten vergleichbaren Emissionsbedingungen für die Unternehmensanleihe im Vergleich zu Bundesanleihen eine höhere Rendite erzielt.
- 6 Nennen Sie ihm zwei Faktoren, die den Kurs der Unternehmensanleihe beeinflussen. Beschreiben Sie dabei, welche Auswirkungen diese Faktoren auf den Kurs dieser Anleihe haben.
- 7 Die Anleihe ist durch Gesamtgrundschulden abgesichert. Erklären Sie dem Kunden diesen Sachverhalt.

Auszug aus dem Handbuch für kundenzentriertes Bankmanagement:**Unternehmensanleihen**

Unternehmensanleihen oder Corporate Bonds werden von deutschen beziehungsweise internationalen Firmen oder ausländischen Töchtern deutscher Unternehmen emittiert. Dabei begeben Industrieunternehmen häufig Schuldverschreibungen als Alternative zur herkömmlichen Kreditaufnahme bei den Banken, um die Liquidität des Unternehmens zu gewährleisten oder zu stützen. Dabei ist insbesondere das Rating des Emittenten zu beachten, denn die Bonität der einzelnen Unternehmen beeinflusst den zu zahlenden Zinssatz für die emittierte Anleihe. So wirkt sich das Rating auf die Konditionsgestaltung noch zu begebender Anleihen aus – insbesondere auf die Höhe der Rendite. Unternehmensanleihen mit erstklassigem Rating weisen dabei eine niedrigere Rendite auf als die mit einem schlechten Rating.

Die Vorteile von Unternehmensanleihen bestehen darin, dass die Bonität eines jeden Papiers durch das jeweilige Rating der Agenturen geliefert wird und somit die Anlageentscheidung erleichtern kann. Zudem besteht die Möglichkeit einer Anhebung des Anleihenkurses durch eine Rating-Verbesserung während der Laufzeit. Einen Nachteil könnten Zahlungsschwierigkeiten sowie die Insolvenz eines Unternehmens darstellen. Zudem muss während der Laufzeit der Unternehmensanleihen mit einer potenziellen Verschlechterung des Ratings gerechnet werden, wodurch der Kurs fallen kann.



Situation 4: Auslandsanleihen

Die Kundin Fatma Arslan hat Ende März 2018 für ca. 15 000,00 EUR die nachfolgende Anleihe gekauft.

Türkei-Anleihe: 12,400 % bis 08.03.2028 WKN: A19YE2 /ISIN: TRT080328T15			
KUPONDATEN		STAMMDATEN	
Kupon in %	12,400	Name	TURKEY 18-28
Erstes Kupondatum	19.09.2018	ISIN	TRT080328T15
Letztes Kupondatum	07.03.2028	WKN	A19YE2
Zahlweise Kupon	Zinszahlung normal	Anleihe-Typ	Staatsanleihe
Zinstermin Periode	halbjährlich	Kategorisierung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Anleihen (Obligationen, Schuldverschreibungen, Bonds, Notes) ■ Währungsanleihen ■ Government Bonds
Zinstermine pro Jahr	2		
		Emittentengruppe	Zentralregierungen
Zinsablauf ab	21.03.2018	Land	Türkei
EMISSIONSDATEN		Nachrang	Nein
Emittent	Türkei, Republik(/anleihen/tuerkeianleihen)		
Emissionsvolumen*	10.587.229.921	STEUERN UND DEPOT	
Emissionswährung	TRY (türkische Lira)	Steuerzahlende Stelle	Depotbank (Zahlstelle)
Emissionsdatum	21.03.2018	Steuertyp	Kein Quellensteuerabzug (einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtig)
Fälligkeit	08.03.2028		
* Hinweis: Der Betrag stellt das Maximum des möglichen Volumens der Anleihe dar.			

Die Tuerkei Republik-Anleihe ist handelbar unter der WKN A19YE2 bzw. der ISIN TRT080328T15. Die Anleihe wurde am 21.03.2018 emittiert und hat eine Laufzeit bis 08.03.2028. Das Emissionsvolumen betrug bis zu 10,6 Mrd. Die zugrundeliegende Währung TRY.

Als Frau Arslan im Januar 2025 ihren Depotauszug erhält, stellt sie fest, dass das Wertpapier erheblich unter dem Erwerbspreis liegt.

Aufgaben:

- 1 Erklären Sie der Kundin mögliche Ursachen für den Wertverlust.
- 2 Stellen Sie ihr dar, wodurch der Wertverlust vermindert wird.
- 3 Frau Arslan erwähnt, dass sie im Internet im Zusammenhang mit der Geldanlage in Wertpapieren häufig auf den Begriff „Rating“ gestoßen sei, aber nicht so recht verstanden habe, was das konkret bedeutet. Sie bittet Sie um eine Erklärung dieses Begriffs.



Fortsetzung der Situation:

Die Kundin Fatma Arslan ist an dem Erwerb weiterer Auslandsanleihen interessiert. Sie besprechen mit ihr die beiden folgenden Emissionen.

BNP Paribas-Anleihe: 4,200 % bis 22. 05. 2054

KUPONDATEN

Kupon in %	4,200
Erstes Kupondatum	22. 05. 2025
Letztes Kupondatum	21. 05. 2054
Zahlweise Kupon	Zinszahlung normal
Zinstermin Periode	Ganzjährig
Zinstermine pro Jahr	1
Zinslauf ab	22. 05. 2024

EMISSIONSDATEN

Emittent	BNP Paribas S. A.
Emissionsvolumen*	33000000
Emissionswährung	EUR
Emissionsdatum	22. 05. 2024
Fälligkeit	22. 05. 2054

* Hinweis: Der Betrag stellt das Maximum des möglichen Volumens der Anleihe dar.

STAMMDATEN

Name	BNP PARIBAS 24/54 MTN
Anleihe-Typ	Unternehmensanleihen Euroland
Kategorisierung	Anleihen (Obligationen, Schuldverschreibungen, Bonds, Notes) Währungsanleihen Medium-Term Notes
Emittentengruppe	Kreditinstitute (außer Zentralnotenbanken)
Land	Frankreich
Stückelung	100000
Stückelung Art	Prozent-Notiz
Nachrang	Nein

Die BNP Paribas S. A. ist **eine französische Großbank, die am 23. Mai 2000 durch die Fusion der Banque Nationale de Paris (BNP) und der Bank Paribas entstanden ist**. Vertreten in 71 Ländern war sie gemessen an den Einlagen 2010 die größte Bank Europas, gemessen am Börsenwert im Jahr 2019 die drittgrößte Bank Europas und gemessen an der Bilanzsumme die zweitgrößte Bank in Europa.

Die BNP Paribas-Anleihe wurde am 22.05.2024 emittiert und hat eine Laufzeit bis 22.05.2054. Das Emissionsvolumen be-

trug bis zu 33,00 Mio. Der Kupon der BNP Paribas-Anleihe beträgt 4,200 %. Die erste Auszahlung des Kupons findet am 22. 05. 2025 statt.

Insgesamt schneidet die BNP Paribas im Rating wie folgt ab: Die großen Ratingagenturen Standard & Poor's und Fitch geben ein Rating, das im Bereich „sichere Anlage“ und damit deutlich im Investment Grade liegt (Standard & Poor's A+, Fitch AA-).

National Australia Bank-Anleihe: 6,297 % bis 14. 03. 2044

KUPONDATEN

Kupon in %	6,297
Erstes Kupondatum	14. 09. 2024
Letztes Kupondatum	13. 03. 2044
Zahlweise Kupon	Zinszahlung normal
Zinstermin Periode	Halbjährig
Zinstermine pro Jahr	2
Zinslauf ab	14. 03. 2024

EMISSIONSDATEN

Emittent	National Australia Bank Ltd.
Emissionsvolumen*	38000000
Emissionswährung	GBP
Emissionsdatum	14. 03. 2024
Fälligkeit	14. 03. 2044

* Hinweis: Der Betrag stellt das Maximum des möglichen Volumens der Anleihe dar.

STAMMDATEN

Name	NATL AUSTR.B 24/44 FLRMTN
Anleihe-Typ	Unternehmensanleihen Welt Rest
Kategorisierung	Anleihen (Obligationen, Schuldverschreibungen, Bonds, Notes) Währungsanleihen Subordinated Floating Rate Medium-Term Notes
Emittentengruppe	Kreditinstitute (außer Zentralnotenbanken)
Land	Australien
Stückelung	1000
Stückelung Art	Prozent-Notiz
Nachrang	Ja

Die **National Australia Bank Ltd. (NAB)** mit Sitz in Melbourne ist die viertgrößte Bank Australiens und die 52-größte Bank der Welt, gemessen an dem verwalteten Vermögen. Die NAB betreibt Niederlassungen und Servicecenter und Geldautomaten in Australien, Neuseeland und Asien, die 12,7 Millionen Kunden bedienen.

Die National Australia Bank-Anleihe wurde am 14. 03. 2024 emittiert und hat eine Laufzeit bis 14. 03. 2044. Das Emissionsvolumen betrug bis zu 38 Mio. Die zugrunde liegende Währung ist GBP. Es besteht eine Kündigungsoption des

Emittenten am 14.03.2029. Wird die Kündigungsoption genutzt, beträgt die Rückzahlung dann 100. Der Kupon der National Australia Bank-Anleihe beträgt 6,297 %. Das zuletzt erstellte Moody's Rating der Anleihe lautet Baa1.

Nachrangige Anleihen, auch TIER1-Anleihen genannt, werden meist von Banken angeboten. Nachrangig bedeutet, dass bei einem Zahlungsausfall des Emittenten alle anderen Verbindlichkeiten der Bank zuerst befriedigt werden, bevor die Anleihenehmer ihr Geld bekommen.

Aufgaben:

- 4 Legen Sie der Kundin die Chancen und Risiken einer Anlage in den beiden obigen Anleihen dar.



Situation 5: Floating-Rate-Notes/Zerobonds

Ihr Kunde Heiko Fischer (ledig, 60 Jahre alt, alleinstehend, in leitender Position bei einem Großhandelsunternehmen beschäftigt) besucht Sie am 02.03.20.. zu einem Beratungsgespräch, weil er 50 000,00 EUR anlegen will.

Herr Fischer hat aus dem Wirtschaftsteil einer Zeitung die beiden abgebildeten Anzeigen ausgeschnitten. Er erwägt, zum Zwecke der Altersvorsorge in diese Anleihen zu investieren.

Im Beratungsgespräch erfahren Sie, dass dem Kunden Bundesanleihen bekannt, die beiden abgebildeten Anleihen aber unbekannt sind.



10 000 000,00 EUR

Anleihe mit variablem Zinssatz von 20../20..

Ausgabekurs:	99,775%
Verzinsung:	3-Monats-Euribor zuzüglich 0,8 Prozentpunkte, zahlbar vierteljährlich nachträglich am 30. Januar, 30. April, 30. Juli und 30. Oktober
Rückzahlung:	30. Januar 20.. zum Nennwert
Rating:	Moody's: Aa3 S&P AA-



3 000 000,00 EUR

Nullkupon-Anleihe (Zerobonds) von 20../20..

Ausgabepreis:	66,35 % freibleibend
Rückzahlung:	Die Anleihe wird im Jahre 20.. zu 100 % zurückgezahlt.
Rating:	Moody's: Aa3 S&P A-

Aufgaben:

- 1 Erläutern Sie Herrn Fischer
 - a) drei Besonderheiten der variabel verzinslichen Anleihe (Floating-Rate-Note Landesbank Hessen-Thüringen) im Vergleich zur Bundesanleihe.
 - b) drei Besonderheiten der Nullkupon-Anleihe (Zerobonds DZ Bank) im Vergleich zur Bundesanleihe.
- 2 Beurteilen Sie das Bonitäts-/Emittentenrisiko der beiden abgebildeten Wertpapiere. Nehmen Sie die Rating-skala (siehe Lernsituation 6, Situation 2 auf S. 51) zu Hilfe.
- 3 Erläutern Sie Herrn Fischer, warum die variabel verzinsliche Anleihe mit einem Aufschlag auf den 3-Monats-Euribor verzinst wird.
- 4 Nennen Sie zwei Einflussfaktoren, die den Kurs der variabel verzinslichen Anleihe beeinflussen können.
- 5 Wann sind die Erträge der jeweiligen Anleihe vom Anleger zu versteuern?

- 6 Herr Fischer fragt, welches Risiko er hat, wenn er die Anleihe mit variablem Zinssatz bzw. die Nullkupon-Anleihe vorzeitig verkaufen muss.
- Erläutern Sie die Auswirkungen auf die Kursentwicklung für jedes der beiden Wertpapiere, wenn in Zukunft mit deutlich steigenden Zinsen gerechnet wird.
 - Welche Anlage empfehlen Sie, wenn in Zukunft mit deutlich steigenden Zinsen zu rechnen ist?
- 7 Herr Fischer entscheidet sich zum Kauf von nom. 50 000,00 EUR der Anleihe mit variablem Zinssatz. Berechnen Sie die Zinsgutschrift in Euro zum nächsten Zinstermin (30. April 20..). Ein eventuell vorhandener Bestand im allgemeinen Verlustverrechnungstopf ist nicht zu berücksichtigen. Ein Freistellungsauftrag liegt nicht vor. Der Abzug von Kirchensteuer bleibt unberücksichtigt.
(3-Monats-Euribor am 30. Januar 20.. = 2,731 %; Zinsmethode act/360; kein Schaltjahr)

4 Kunden über die Vermögensanlage in Aktien informieren



Situation 1: Grundlagen von Aktien

Ihre Kundin Paula Büttner hat im Magazin „Wirtschaftswoche“ gelesen, dass Aktien langfristig gesehen höhere Renditen abwerfen als andere Geldanlagen. Aus diesem Grunde kommt sie zu Ihnen als Anlageberater(-in) und möchte sich über Aktien informieren.

Aufgaben:

- 1 Erklären Sie der Kundin, was Aktien sind und stellen Sie Chancen und Risiken dar, die mit einer Geldanlage in Aktien verbunden sind.
- 2 Nehmen Sie Stellung zu der Aussage, die in der Wirtschaftswoche getroffen wurde.
- 3 Nennen Sie der Kundin die Rechte, die ihr als Aktionärin grundsätzlich zustehen.
- 4 Erklären Sie Frau Büttner, warum es nicht sinnvoll ist, sein gesamtes Anlagekapital in Aktien nur eines Unternehmens anzulegen.
- 5 Die Kundin möchte wissen, welche Kosten beim Kauf von Aktien entstehen.
- 6 Informieren Sie die Kundin, wie sie die in ihrem Besitz befindlichen Aktien wieder verkaufen kann.
- 7 Frau Büttner hat in der „Wirtschaftswoche“ auch gelesen, dass es verschiedene Aktienarten gibt. Da ihr diese nicht geläufig sind, bittet sie Sie um Auskunft.
 - a) Erklären Sie Frau Büttner den Unterschied zwischen Stamm- und Vorzugsaktien.
 - b) Nennen Sie ihr Gründe, warum Vorzugsaktien i. d. R. niedriger notiert werden als Stammaktien.
 - c) Erläutern Sie der Kundin die Motive, die Aktiengesellschaften zur Emission von Vorzugsaktien bewegen.



Fortsetzung der Situation:

Frau Büttner ist in den Aktienmarkt eingestiegen und hat Aktien der Siemens AG und Aktien der Ringmetall AG gekauft. Die Siemens AG hat die Kundin nach dem Kauf der Aktien angeschrieben, dass sie sie namentlich und unter Angabe ihrer Adresse ins Aktienregister der Gesellschaft eingetragen hat. Frau Büttner bittet Sie um Auskunft über diesen Sachverhalt.

Aufgaben:

- 8 Erklären Sie der Kundin, warum sie beim Kauf der Siemens AG Aktien in das Aktienregister der Gesellschaft eingetragen wird.
- 9 Verdeutlichen Sie ihr, welche Vorteile für die Siemens AG mit der Führung eines Aktienregisters verbunden sind.



Fortsetzung der Situation:

Frau Büttner kauft am 09.03.20.. (Montag) 140 Stück Aktien der SAAK Umweltechnik AG zu einem Kurs von 31,95 EUR. Die Dividende im Mai dieses Jahres beträgt pro Aktie 1,65 EUR. Am 12.08. des gleichen Jahres (Mittwoch) verkauft sie die Aktien zu einem Kurs von 32,50 EUR. An Kosten sind angefallen: 0,5% Provision vom Kurswert beim Kauf und beim Verkauf und anteilige Depotgebühren von 24,80 EUR.

Die Kundin bittet Sie um Auskunft darüber, welche tatsächliche Verzinsung sie mit diesem Aktienwert während der Besitzdauer erzielt hat.

Aufgabe:

- 10 Führen Sie die Renditeberechnung durch.
(Die Tageberechnung erfolgt nach der Methode „30/360“. Steuerliche Gesichtspunkte bleiben unberücksichtigt.)



Situation 3: Bezugsrechtshandel

Das Wertpapierdepot des Kunden Heiner Sump bei der Sparkasse Essen enthält u. a. folgende Papiere:

WKN 703010	NORATEC AG-Aktien	Bestand: Stück 1000
------------	-------------------	---------------------

Der Kunde hat von der NORATEC Rostock das folgende Bezugsangebot erhalten:

NORATEC Rostock
Aktiengesellschaft

Bezugsangebot (Auszug)

Aufgrund der in der ordentlichen Hauptversammlung vom 20. Mai des vorletzten Jahres erteilten Ermächtigung hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossen, das Grundkapital um 152 Mio. EUR auf 1515 Mio. EUR durch Ausgabe von 59 457 232 neuen Stückaktien mit voller Dividendenberechtigung für das laufende Geschäftsjahr zu erhöhen.

Die neuen Stückaktien sind von einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen worden, sie unseren Aktionären im Verhältnis 9 : 1 zum Preis von 38,00 EUR je Stückaktie zum Bezug anzubieten.

Vorbehaltlich der handelsregisterlichen Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung, die spätestens für den 21. April 20. . vorgesehen ist, bitten wir unsere Aktionäre, ihr Bezugsrecht zur Vermeidung des Ausschlusses in der Zeit

vom 9. bis 22. April 20. .

über ihre jeweilige Depotbank bei einer Bezugsstelle auszuüben.

Auf je 9 alte Stückaktien kann eine neue Stückaktie zum Preis von 38,00 EUR bezogen werden. Der Bezugspreis ist bei der Bezugsanmeldung, spätestens jedoch am 22. April 20. ., von den Beziehern zu zahlen.

Die Bezugsrechte werden vom 9. bis 20. April 20. . einschließlich im Regulierten Markt an der Hamburger Wertpapierbörse gehandelt.

Rostock im März 20. .

Herr Sump bittet Sie, ihn über diesen Vorgang zu informieren.

Aufgaben:

- 1 Erklären Sie dem Kunden, warum einem Aktionär bei einer Kapitalerhöhung in Form des Bezugsrechts ein gesetzlicher Anspruch auf die neuen Stücke gewährt wird.
- 2 Geben Sie an, unter welchen Voraussetzungen das gesetzliche Bezugsrecht ausgeschlossen werden kann.
- 3 Der Kunde möchte wissen, welche Art der Kapitalerhöhung vorliegt.

Aktiengesetz (Auszug)

§ 186 [Bezugsrecht]

(1) Jedem Aktionär muss auf sein Verlangen ein seinem Anteil an dem bisherigen Grundkapital entsprechender Teil der neuen Aktien zugeteilt werden. Für die Ausübung des Bezugsrechts ist eine Frist von mindestens zwei Wochen zu bestimmen.

(2) Der Vorstand hat den Ausgabebetrag oder die Grundlagen für seine Festlegung und zugleich eine Bezugsfrist gemäß Abs. 1 in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen. [...]

(3) Das Bezugsrecht kann ganz oder zum Teil nur im Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals ausgeschlossen werden. In diesem Fall bedarf der Beschluss [...] einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst. Die Satzung kann

eine größere Kapitalmehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen. Ein Ausschluss des Bezugsrechts ist insbesondere dann zulässig, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet.

(4) [...]

(5) Als Ausschluss des Bezugsrechts ist es nicht anzusehen, wenn nach dem Beschluss die neuen Aktien von einem Kreditinstitut [...] mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand hat dieses Bezugsangebot mit den Angaben gemäß Abs. 2 Satz 1 und einen endgültigen Ausgabebetrag [...] bekannt zu machen. [...]